

# RS OGH 2001/4/24 4Ob81/01t, 3Ob68/13s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.2001

## Norm

MSchG §10a Z2

## Rechtssatz

Unter "Anbieten" ist jede Handlung zu verstehen, die anregen soll, die Ware zur Begründung eigener Verfügungsgewalt oder zur Benutzung zu erwerben.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 81/01t

Entscheidungstext OGH 24.04.2001 4 Ob 81/01t

- 3 Ob 68/13s

Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 68/13s

Auch; Beisatz: Darunter ist auch eine Werbung für ein Produkt durch dessen Abbildung auf einer Website sowie das Auslegen und Verteilen von Katalogen auf einer Fachmesse, in denen diese Produkte mehrfach beworben sind, zu verstehen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115205

## Im RIS seit

24.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.07.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>